

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. September 1949.Fahrpreiseremässigung für Jugendwanderer.329/A.B.

zu 369/J

Anfragebeantwortung.

Auf eine Anfrage der Abg. H a n s und Genossen an den Bundesminister für Verkehr wegen Fahrpreiseremässigung für Jugendliche bei Gruppenwanderungen teilt Bundesminister für Verkehr Ü b e l e i s mit:

Gleichermassen von der Erkenntnis durchdrungen, dass sowohl im Interesse der gesundheitlichen Ertüchtigung unserer Jugend als auch aus erzieherischen Gründen das Jugendwandern von allen in Betracht kommenden Stellen weitestmöglich zu fördern sei, war ich unablässig bemüht, einen Weg zu finden, um den besonders in der letzten Zeit an mich herangetragenen Wünschen nach Einführung einer Fahrpreiseremässigung für Jugendwanderer auf den Österreichischen Bundesbahnen in einem für beide Teile erträglichen Ausmass nachzukommen.

Ich bin nun in der angenehmen Lage, den Herren Anfragstellern mitteilen zu können, dass seit 1.9.d.J. für Jugendwanderer auf den Österreichischen Bundesbahnen eine 50%ige Fahrpreiseremässigung für die 3. Klasse Personenzug unter den nachstehenden Bedingungen gewährt wird. Zur Inanspruchnahme der Fahrpreiseremässigung sind Jugendwanderer bis zum vollendeten 19. Lebensjahr und Führer im unbeschränkten Alter berechtigt. Auf je 9 bezahlte Fahrausweise zum ermässigten Preis für Jugendwanderer über 10 Jahre wird ein Führer zum ermässigten Preis befördert. Die Fahrpreiseremässigung wird nur bei Bezahlung des ermässigten Fahrpreises für mindestens 10 erwachsene Personen gewährt. Für 2 Jugendwanderer unter 10 Jahren wird ein ermässigtter Fahrpreis berechnet. Die Fahrpreiseremässigung gilt von den hauptsächlichsten Bahnhöfen im Bereiche von Wien und der Landeshauptstädte sowie im Bereiche der Stadt Villach nach allen in Österreich gelegenen Bahnhöfen auf Entfernungen bis einschliesslich 100 km und umgekehrt. Jeder Jugendwanderer und Führer muss jedoch im Besitze eines mit dem Lichtbild des Inhabers versehenen Ausweises "Mitgliedskarte des Österreichischen Jugend-Herbergs-Verbandes" sein, aus dem der Inhaber, seine Anschrift und sein Alter zu ersehen sind. Der Ausweis der Jugendwanderer selbst muss überdies mit der jeweils gültigen Jahresmarke der Österreichischen Bundesbahnen versehen sein.

In der vorerwähnten Fahrpreiseremässigung erscheint mir ein unter den gegebenen Verhältnissen weitgehender Beitrag der Österreichischen Bundesbahnen zur Förderung des in Rede stehenden Zweckes gelegen.

- . - . - . -